

URLAUBSGESUCHE VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Dispensation bis zu zwei Tagen (Jokertage)

Die Eltern stellen mindestens eine Woche vor dem fälligen Termin ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Klassenlehrperson. Diese spricht die Absenz mit der Gruppe ab und orientiert Schulleitung und Eltern. (Rechtsgrundlage VSV § 30; Ausnahmen wie z. B. Schulanlässe beachten!) Rekursinstanz ist die Schulleitung.

Dispensation bis zu zwei Wochen

Die Eltern stellen mindestens vier Wochen vor dem fälligen Termin ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Klassenlehrperson. Diese holt bei Schul- und Gruppenleitung eine Stellungnahme ein und fällt unter Einbezug der Stellungnahmen den Entscheid. Sie orientiert die Eltern schriftlich darüber (Ablage in SuS Akte). Rekursinstanz ist die Heimleitung.

Dispensation über zwei Wochen bis zu sechs Wochen

Die Eltern stellen mindestens zwei Monate vor dem fälligen Termin ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Klassenlehrperson mit Kopie an die zuständige Schulbehörde (ihres Wohnortes). Diese holt bei der Gruppenleitung eine Stellungnahme ein und orientiert anschliessend die Heimleitung über Gesuch und Stellungnahmen von Gruppenleitung und Klassenlehrperson.

Die Schulleitung holt danach eine Stellungnahme des Kostenträgers (Schulbehörde) und ggf. der Beistandin / des Beistands ein, entscheidet unter Einbezug aller Stellungnahmen.

Nun fällt die Heimleitung ihren abschliessenden Entscheid, den sie den Eltern mit Kopie an den Kostenträger und ggf. dem Beistand / der Beistandin schriftlich mitteilt (Ablage in SuS Akte). (Rekursinstanz ist die Schulbehörde des Wohnortes.)

(Nebst pädagogischen und sozialen Kriterien spielt für die Beurteilung des Gesuchs die Bereitschaft der Schulgemeinde eine Rolle, die Zahlungen im Rahmen der Kostengutsprache während der Abwesenheit des Kindes weiterzuführen.)

Dispensation über sechs Wochen

Gleiches Vorgehen wie oben. Den abschliessenden Entscheid fällt aber bei längerfristigen Dispensationen (länger als sechs Wochen) die Schulbehörde.

Übersicht

Urlaub bis:	einreichen	an	Entscheid	Rekursinstanz
2 Tage	1 Woche vor Termin	KILP in Absprache mit GL	KILP	SL
2 Wochen	4 Wochen vor Termin	KILP	KILP in Absprache mit GL und SL	HL
6 Wochen	2 Monate vor Termin	HL (Kopie Schulbehörde)	HL in Absprache m. Schulpflege	Schulbehörde des Wohnortes
mehr als 6 Wochen	2 Monate vor Termin	Schulbehörde (Kopie HL)	Schulbehörde in Absprache m. HL	Bezirksrat

Abkürzungen

GL = Gruppenleitung; HL = Heimleitung; KILP = Klassenlehrpersonen; SL = Schulleitung

Dispensationsregelung_161221.docx

von der Schulkonferenz verabschiedet am: 21.12.2016